

**Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule Esslingen  
für berufsbegleitende Master-Studiengänge  
vom 13. Mai 2014 i. d. F. vom 20. Januar 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. Januar 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 13. Mai 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Januar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für berufsbegleitende Master-Studiengänge vom 13. Mai 2014 wird wie folgt geändert:

1. Teil A § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.“

2. Teil A § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Machen Studierende glaubhaft, dass es ihnen wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.“

3. Teil A § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden.“

Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.“

4. Teil A § 18 Absatz 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Falle einer Täuschung gemäß § 15 Absatz (3) oder der Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,“

## **§ 2**

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Änderungen in Ziffer 1 bis 4 gelten auch für bereits eingeschriebene Studierende.

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker  
Rektor